



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER RHEINISCH – WESTFÄLISCHEN TECHNISCHEN HOCHSCHULE AACHEN

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernats 1.3 der RWTH Aachen Templergraben 55, 5100 Aachen

Nr. 292  
S. 812–813

02. November 1987

Redaktion: E. Groteclaus  
Telefon: 80 - 4040

## Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Hüttenwesen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

Vom 15. September 1987

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1985 (GV. NW. S. 765), hat die RWTH die folgende Satzung erlassen:

### Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Hüttenwesen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 10. Mai 1985 (GABl. NW. S. 366) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort „Methoden“ das Wort „so“ eingefügt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Worte „für Bergbau und Hüttenwesen“ durch die Worte „für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl 224 durch die Zahl 222 ersetzt.
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Die“ wird durch die Worte „Eine vorläufige“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die vorläufige Meldung zu einer Fachprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht spätestens sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin zurückgenommen wird; die Rücknahme ist nur einmal je Fachprüfung möglich.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Fachabteilung für Hüttenkunde einen Prüfungsausschuß“ durch die Worte „Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften einen Prüfungsausschuß für den Studiengang Hüttenwesen“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitgliedern“ die Worte „der Fachgruppe Hüttenkunde“ angefügt.
  - c) In Absatz 1 Satz 5 und in Absatz 2 Satz 3 und Satz 5 wird jeweils das Wort „Fachabteilung“ durch das Wort „Fachgruppe“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.“
7. In § 9 Abs. 5 wird das Wort „Fachabteilung“ durch das Wort „Fachgruppe“ ersetzt.
8. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Klausurarbeit in den Fächern Mathematik, Physik, Anorganische Chemie, Physikalische Chemie und Grundzüge der Maschinenkunde dauert jeweils drei Zeitstunden. Die Klausurarbeit in Mechanik dauert dreieinhalb Zeitstunden, die Klausurarbeit in Grundzüge der Elektrotechnik dauert zweieinhalb Zeitstunden und die Klausurarbeit in Mineralogie dauert zwei Zeitstunden.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstaben a, b, d, e, g und h werden jeweils die Worte „Hüttenmännische Meß- und Regeltechnik“ durch die Worte „Meß- und Regeltechnik“ ersetzt. In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c wird nach dem Fach „Werkstoffprüfung“ das Fach „Meß- und Regeltechnik“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstaben c, f, g und h wird jeweils an die Worte „Theoretische Hüttenkunde“ der Klammerzusatz „(Grundlagen thermochemischer Prozesse)“ angefügt.
  - c) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c werden die Worte „Nr. 6 bzw. 8“ durch die Worte „Nr. 7 bzw. 8“ ersetzt.
  - d) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe f werden nach dem Wort „Studienrichtung“ die Worte „Wärmetechnik und“ eingefügt und die Worte „Einführung in die Regelungstechnik“ gestrichen.
  - e) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe h werden die Worte „aus der gewählten Vertiefungsrichtung gemäß § 18 Abs. 4 Buchstabe h Nr. 6“ durch die Worte „in der Vertiefungsrichtung ‚Eisenwerkstoffe‘ oder ‚Nichteisenwerkstoffe‘ oder ‚Anorganische nichtmetallische Werkstoffe‘“ ersetzt; die Worte „Nr. 5“ werden durch die Worte „Nr. 6“ und die Worte „Nr. 6.1 oder 6.3“ werden durch die Worte „Nr. 5“ ersetzt; die Worte „aus der Gruppe Nr. 6.1“ werden durch die Worte „Nr. 5 in der Vertiefungsrichtung ‚Eisenwerkstoffe‘“ ersetzt; die Worte „aus der Gruppe Nr. 6.2“ werden durch die Worte „Nr. 5 in der Vertiefungsrichtung ‚Nichteisenwerkstoffe‘“ ersetzt; die Worte „aus der Gruppe Nr. 6.3“ werden durch die Worte „Nr. 5 in der Vertiefungsrichtung ‚Anorganische nichtmetallische Werkstoffe‘“ ersetzt.
  - f) In Absatz 2 wird das Wort „Fachabteilung“ durch das Wort „Fachgruppe“ ersetzt.
10. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Buchstaben a bis d, f und g werden die Nummern 7 und 8 jeweils wie folgt neu gefaßt:
    7. ein Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens drei Semesterwochenstunden aus dem Vorlesungsangebot der Hüttenkunde oder des Maschinenbaus (mündliche Prüfung oder dreistündige Klausurarbeit je nach Fach)
    8. ein Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens drei Semesterwochenstunden aus dem betriebswirtschaftlichen Vorlesungsangebot (mündliche Prüfung).“
  - b) In Satz 1 Buchstabe c Nr. 5 werden vor dem Wort „Industriefenkunde“ die Worte „Wärmetechnik und“ eingefügt.
  - c) In Satz 1 Buchstabe c wird die Nummer 6 gestrichen; die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
  - d) In Satz 1 Buchstaben e und h werden die Nummern 5 und 6 jeweils wie folgt neu gefaßt:
    5. ein Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens drei Semesterwochenstunden aus dem Vorlesungsangebot der Hüttenkunde oder des Maschinenbaus (mündliche Prüfung oder dreistündige Klausurarbeit je nach Fach)
    6. ein Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens drei Semesterwochenstunden aus dem betriebswirtschaftlichen Vorlesungsangebot (mündliche Prüfung).“
  - e) In Satz 1 Buchstabe f werden nach dem Wort „Studienrichtung“ die Worte „Wärmetechnik und“ eingefügt.

f) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die in Satz 1 Buchstaben a bis d, f und g Nrn. 7 und 8 sowie Buchstaben e und h Nrn. 5 und 6 bezeichneten Wahlpflichtfächer sind einer von der Fachgruppe Hüttenkunde jeweils für ein Studienjahr für jede Studienrichtung beschlossenen Liste zu entnehmen, die zu Beginn jedes Wintersemesters durch Aushang der Fachgruppe bekanntgemacht wird.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

11. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Fachabteilung“ durch das Wort „Fachgruppe“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studienganges“ ein Komma und die Worte „in einem anderen Studiengang“ eingefügt.

12. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Studienrichtung“ das Wort „Werkstoffwissenschaften“ eingefügt.

13. In § 29 werden die Worte „für Bergbau und Hüttenwesen“ durch die Worte „für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften“ ersetzt.

#### Artikel II

Kandidaten, die die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung begonnen haben, können die jeweilige Prüfung innerhalb einer Übergangsfrist von drei Jahren nach der bisher geltenden Fassung der Diplomprüfungsordnung abschließen.

#### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1987 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs 5 – Fakultät für Bergbau, Hüttenwesen und Geowissenschaften – vom 1. 7. 1987 und des Senats der RWTH vom 9. 7. 1987 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 9. 1987 – II B 3-8140.20.

Aachen, den 15. September 1987

Der Rektor  
der RWTH Aachen  
Universitätsprofessor Dr. Habetha

Aushang vom 06.11.1987 bis 27.11.1987

abgenommen am: 8. Dez. 1987